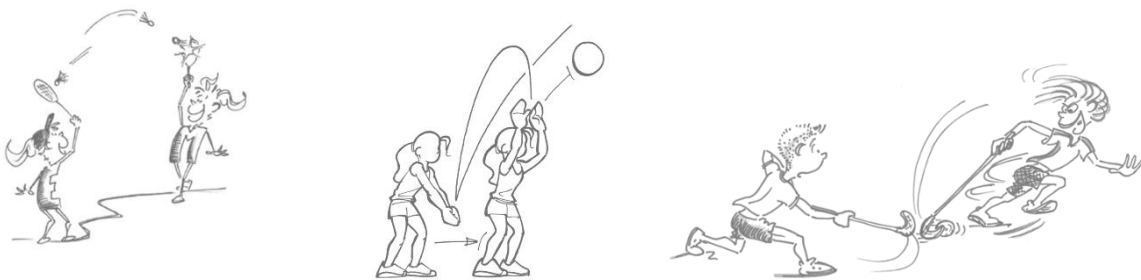


Schule Schöffland

Schutzkonzept für den Sportunterricht und den freiwilligen Schulsport ab dem 8. März 2021

Corona-Beauftragter Bewegung & Sport Schöffland

Roman Holenstein
Dorfstrasse 26
5040 Schöffland
rholenstein@sch.ch



Version: Version 1 (06.03.21)

Autor: Roman Holenstein



Rahmenbedingungen

Ab dem 1. März 2021 ist der Sportunterricht und Trainingsbetrieb unter Einhaltung von spezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig.

Für den Sportunterricht an Schulen der Sekundarstufe 1 oder tiefer gilt grundsätzlich folgende Bestimmung:

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger ist der Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen erlaubt.
- Publikum ist während den Lektionen und Trainings nicht erlaubt.
- Es bestehen weiterhin die bekannten Hygienemassnahmen.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht

Für Schüler/-innen ab der 5. Primarschule gilt weiterhin eine Maskenpflicht in den Räumlichkeiten der Schule. Keine Maskenpflicht besteht während dem Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche. Für erwachsene Personen gilt eine permanente Maskenpflicht.

3. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Schule für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training/Lektion leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (Lehreroffice, doodle, App, Excel, usw.) ist der Leitperson freigestellt.



6. Bestimmung Corona-Beauftragter

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserer Schule ist dies Roman Holenstein. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel.: +41 79 707 09 54, rholenstein@sch.ch)

7. Besondere Bestimmungen

Da der freiwillige Schulsport von vielen örtlichen Vereinen durchgeführt wird, gilt trotz eigenem vereinspezifischem Schutzkonzept das Schutzkonzept der Schule bzw. des freiwilligen Schulsports.

Schöffland. 06.03.2021

Roman Holenstein